

BGer M_11/2006 vom 8. August 2007

Bundesgericht, 2007-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_M_11_2006

FR: TF M_11/2006 du 8 août 2007

IT: TF M_11/2006 del 8 agosto 2007

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vor dem 1. Januar 2007 ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach dem bis zum 31. Dezember 2006 in Kraft gewesenen Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; Art. 131 Abs. 1 und Art. 132 Abs. 1 BGG ; BGE 132 V 393 E. 1.2 S. 395).

E. 2.1

Gemäss Art. 59 MVG kann dem Verletzten bei erheblicher Körperverletzung eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zugesprochen werden, sofern besondere Umstände vorliegen (Abs. 1). Die Integritätsschadenrente schliesst Genugtuungsleistungen aus (Abs. 2).

E. 2.2

Im Gegensatz zur obligatorischen Unfallversicherung, welche für den Ausgleich immaterieller Unbill nur eine Leistungsart, nämlich die Integritätsentschädigung, kennt, sieht das MVG nebst der Integritätsschadenrente gemäss Art. 48 ff. auch die Genugtuung vor, wobei letztere nur subsidiär gewährt wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Genugtuungsleistungen ersatzweise dann ausgerichtet werden können, wenn die Anspruchsvoraussetzungen der Integritätsschadenrente mangels Erheblichkeit des Integritätsschadens nicht erfüllt sind. Einem entsprechenden Gesetzesvorschlag des Bundesrates (Art. 59 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs; BBl 1990 III 287) ist das Parlament nicht gefolgt (vgl. Jürg Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung, Rz. 43 zu Art. 59 S. 437). Anspruch auf Genugtuung gemäss Art. 59 MVG gibt nicht jede Beeinträchtigung in der Persönlichkeit und auch nicht jede Gesundheitsschädigung, sondern lediglich die erhebliche Körperverletzung und der Tod des Versicherten. Dabei sind in der Praxis Genugtuungen bei Körperverletzungen selten, weil bei solchen in der Regel Anspruch auf eine Integritätsschadenrente besteht. Der Begriff der Erheblichkeit ist bei beiden Leistungsarten gleich auszulegen (Maeschi, a.a.O. Rz. 15 zu Art. 59, S. 431 mit Hinweis auf Urteil M. vom 26. Mai 1981, M 18/80). Der Integritätsschaden ist praxisgemäss erheblich, wenn der Versicherte durch die Gesundheitsschädigung in seinem Lebensgenuss beachtlich eingeschränkt ist (BGE 117 V 71 E. 3a/bb S. 76). Der Unterschied in den Anspruchsvoraussetzungen liegt daher vor allem darin, dass für einen Genugtuungsanspruch "besondere Umstände" vorliegen müssen; es kommt ihm Ausnahmecharakter zu (BGE 108 V 90 E. 2a S. 92). Zudem handelt es sich dem Wortlaut der Norm nach um eine "Kann-Vorschrift". Art. 59 MVG lässt der Militärversicherung einen weiten Ermessensspielraum bei der Beurteilung der

Leistungsbegehren (Maeschi, a.a.O., Rz. 2 zu Art. 59, S. 429).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer begründet seinen Anspruch mit Narben im Bauchbereich, mit den verbleibenden Splittern im Bauchmuskulgewebe, welche ein gewisses Restrisiko für künftige Komplikationen darstellten, und mit dem Umstand, dass er infolge des Unfalles aus dem Militärdienst ausgeschieden sei, womit ihm ein Lebensbereich abhanden kam, der gerade in ländlichen Gegenden ein Teil des männlichen Selbstverständnisses bilde.

E. 3.2

Die in den Akten fotografisch dokumentierte Längsnarbe im Bereiche des Bauchnabels kann nicht als erheblich qualifiziert werden. Wie bereits im vorinstanzlichen Entscheid ausgeführt, erreichen in der Regel nur augenfällige und objektiv entstellende Narben im Gesichtsbereich oder eventuell an den Händen die Erheblichkeitsgrenze. Diejenigen des Beschwerdeführers sind ohne weiteres durch Kleidung zu decken. Darüber hinaus ist die Operationsnarbe - die Narbe durch die Laparotomie ist die weitaus grösste - keinesfalls entstellend. Das Infektrisiko und das Risiko eines Wanderns der in der Bauchmuskulatur verbliebenen Metallsplitter wird aus ärztlicher Sicht als gering eingeschätzt. Sollten sich künftig wieder Erwarten Spätfolgen zeigen, ist die Deckung durch die Militärversicherung weiterhin gegeben. Die Genugtuung gemäss Art. 59 MVG hat nicht den Zweck, das Risiko von eventuellen noch nicht abschätzbaren Spätschäden zu decken. Bei veränderten Verhältnissen kann jederzeit eine Neu Beurteilung der Situation erfolgen. Schliesslich ist auch das Argument des Ausscheidens aus dem Militärdienst nicht zu hören, zumal dies auf ausdrücklichen Wunsch des Beschwerdeführers selbst erfolgte. Es kann also nicht gleichzeitig als Argument zur Begründung eines Genugtuungsanspruchs herangezogen werden.

Zusammenfassend steht fest, dass der Beschwerdeführer durch den Schiessunfall vom 21. August 2002 nicht schwer verletzt wurde, womit kein Anspruch auf eine Genugtuung besteht. Die Heilung verlief komplikationslos; es bestand eine Arbeitsunfähigkeit während 84 Tagen. Ausser wenig entstellenden Narben im Bereich des Nabels sind keine bleibenden Folgen zu verzeichnen. Es wird nicht geltend gemacht, der Lebensgenuss sei durch die Verletzung beachtlich eingeschränkt worden. Der Militärversicherung steht schliesslich beim Entscheid über einen Genugtuungsanspruch ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Erwägung 2.2.), und es kann bei dessen Überprüfung nicht darum gehen, dass die kontrollierende richterliche Behörde ihr Ermessen an die Stelle der Vorinstanz setzt (BGE 126 V 81 E. 6, 123 V 152 E. 2 mit Hinweisen). Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Abweisung des Genugtuungsbegehrens von Verwaltung und Vorinstanz nicht geschützt werden soll.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.